

Berlin, den 6. Februar 1928

Betrifft den Bildstreifen:

„ A r g e n t i n i e n ”

Antragsteller und Ursprungsfirma: Jean Th. Lommen, Düsseldorf

Die Sachverständigen äusserten sich, wie die Anlage ergibt.

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Be-
schwerde ein, indem er erklärte: Bei der Entschiedenheit, mit der der
Herr Sachverständige von Wreden die Ansicht vertrat, dass der Film
geeignet sein kann, Unerfahrene nach Argentinien zu locken, erscheint
mir eine Nachprüfung erforderlich, ob der Film nicht geeignet ist,
die öffentliche Sicherheit in dem von dem Herrn Sachverständigen befürch-
teten Umfange zu gefährden.

ges. Goetz